

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1778

der Abgeordneten Lena Kotré (AfD-Fraktion) und Wilko Möller (AfD-Fraktion)

Drucksache 7/4929

Verbot des linksextremistischen Vereins „Rote Hilfe e. V.“

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern und für Kommunales die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragesteller: In der Ausgabe der *Märkischen Oderzeitung* vom 13. Januar 2022, Seite 11, wird der Leiter der Abteilung Verfassungsschutz des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg, Jörg Müller, in einem Interview dahingehend zitiert, dass der Verein „Rote Hilfe e. V.“ schon vor Jahren hätte verboten werden müssen.

Frage 1: Wie hat sich die Mitgliederzahl der „Roten Hilfe“ in Brandenburg seit 2013 entwickelt?

zu Frage 1: Es wird auf die brandenburgischen Verfassungsschutzberichte des jeweiligen Jahres verwiesen (2013: S. 159, 2014: S. 133, 2015: S. 135, 2016: S. 154, 2017: S. 157, 2018: S. 148, 2019: S. 129, 2020: S. 98).

Frage 2: Welche Ursachen sieht die Landesregierung für die steigende Mitgliederzahl der „Roten Hilfe“ in Brandenburg?

Frage 3: Handelt es sich insoweit um ein Brandenburg-spezifisches Phänomen, dass die „Rote Hilfe“ an Zulauf gewinnt, oder deckt sich dies mit den Erkenntnissen aus anderen Bundesländern?

zu den Fragen 2 und 3: Die „Rote Hilfe“ arbeitet aktiv an ihrer Vernetzung, dies ist ursächlich für den Anstieg. Die von der Verfassungsschutzbehörde Brandenburg beschriebene Entwicklung entspricht dem Bundestrend.

Frage 4: Wo sind die Strukturen der „Roten Hilfe“ in Brandenburg besonders stark ausgeprägt?

zu Frage 4: In Brandenburg existieren vier Ortsgruppen: Potsdam mit ca. 200 Mitgliedern, die Ortsgruppe Königs Wusterhausen (Landkreis Dahme-Spreewald) mit ca. 55 Mitgliedern, die Ortsgruppe Strausberg (Landkreis Märkisch-Oderland) mit 45 Mitgliedern sowie die Ortsgruppe Cottbus, die ebenso ca. 45 Mitglieder umfasst.

Die Ortsgruppe Neuruppin (Landkreis Ostprignitz-Ruppin) hat sich 2019 aufgelöst, es ist aber vor allem in der Region um Neuruppin noch mit einzelnen Mitgliedern zu rechnen (vgl. Verfassungsschutzbericht 2020, S. 112 f.).

Frage 5: Bei welchen strafrechtlichen Verfahren in Brandenburg hat die „Rote Hilfe“ nach Erkenntnissen der Landesregierung finanzielle oder ideelle Unterstützung für die Beschuldigten oder Angeklagten geleistet?

zu Frage 5: Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Frage 6: Strebt die Landesregierung ein Verbot des Vereins „Rote Hilfe e. V.“ auf Landesebene an? Falls nein, warum nicht?

Frage 7: Will sich die Landesregierung 2022 für ein bundesweites Verbot des Vereins „Rote Hilfe e. V.“ einsetzen? Falls nein, warum nicht?

zu den Fragen 6 und 7: Zuständige Verbotsbehörde für Vereinigungen, deren erkennbare Organisation und Tätigkeit sich über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt ist gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Vereinsgesetzes das Bundesministerium des Innern und für Heimat. Daher obliegt die Entscheidung zur Einleitung eines Verbotsverfahrens auch allein dem Bundesministerium des Innern und für Heimat.

Frage 8: Welche Abgeordneten der brandenburgischen Landtagsfraktionen SPD, LINKE und Bündnis 90/Die Grünen sind den brandenburgischen Behörden als ordentliche Mitglieder des Vereins „Rote Hilfe e. V.“ bekannt?

zu Frage 8: Angaben dazu, welche Abgeordneten des Landtages Brandenburg als Mitglieder der „Roten Hilfe“ bekannt sind, können im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage aus Gründen des Daten- und Geheimhaltungsschutzes nicht gemacht werden. Die Landesregierung hat vor dem Hintergrund der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen keine rechtliche Grundlage, personenbezogene Daten zu übermitteln. Insbesondere die Abgeordneten stehen unter dem besonderen Schutz des freien Mandates gemäß Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes bzw. Artikel 56 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg. Dieser Schutz umfasst die gesamte Tätigkeit der Abgeordneten zur Ausübung ihres Mandates. Dieser Schutz verbietet eine Weitergabe von Erkenntnissen. § 27 Absatz 1 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes regelt zudem, dass eine Übermittlung von personenbezogenen Daten im Rahmen von parlamentarischen Anfragen nicht zulässig ist, wenn dies wegen des streng persönlichen Charakters der Daten für die betroffene Person unzumutbar ist oder wenn der Eingriff in ihr informationelles Selbstbestimmungsrecht unverhältnismäßig ist.